

Vorlage-Nr.: **0152-2016/DaDi**  
 Aktenzeichen: 519-003  
 Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken  
 Beteiligungen: *L - Landrat*  
*210 - Konzernsteuerung*

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
3.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	N	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Benennung eines/r Strahlenschutzverantwortlichen für den Eigenbetrieb  
der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg**

### **Beschlussvorschlag:**

Als Strahlenschutzverantwortliche im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wird ab 1. Juli 2016 **Frau Pelin Meyer**, Betriebsleiterin der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, benannt.

Die Strahlenschutzverantwortliche darf im Rahmen ihrer Funktion Strahlenschutzbeauftragte für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg schriftlich bestellen. Die Bestellungen der Strahlenschutzbeauftragten werden der Betriebskommission zur Kenntnis gegeben.

## **Begründung:**

**Herr Landrat Klaus Peter Schellhaas** wurde mit Beschlussfassung vom 31.03.2009 zum Strahlenschutzbevollmächtigten im Sinne § 31 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung benannt (Vorlage 2204-2008/DaDi vom 06.08.2008).

Die Ernennung erfolgte vor dem Hintergrund, dass Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne der StrlSchV der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Inhaber der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung ist. Dem zur Folge ist Strahlenschutzverantwortlicher eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Vertretungsorgan nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) aus dem Kreisausschuss des Landkreises besteht. Erklärungen des Landkreises werden in seinem Namen durch den Landrat oder dessen allgemeinen Vertretern, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiet durch die dafür eingesetzten Kreisbeigeordneten abgegeben (§ 45 Abs. 1 Satz 2 HKO).

Solange keine Person benannt ist, ist nach der Hessischen Landkreisordnung (HKO) der Landrat kraft Funktion verantwortlich.

Entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 3 HKO kann der Kreisausschuss auch andere Kreisbedienstete zur Abgabe von Erklärungen beauftragen.

**Herr Christian Keller** ist als Betriebsleiter des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg Kreisbediensteter des Landkreises Darmstadt-Dieburg und wurde mit Beschluss vom 25.03.2014 (Vorlage-Nr. 2060-2014/DaDi) vom Kreisausschuss als Strahlenschutzverantwortlicher benannt.

Aufgrund des Ausscheidens von **Herrn Christian Keller** zum 30.06.2016 muss eine Nachfolgeregelung für die Benennung des/der Strahlenschutzverantwortlichen erfolgen.

Als Strahlenschutzverantwortliche im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wird **ab 1. Juli 2016 Frau Pelin Meyer**, Betriebsleiterin der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, benannt.

Die Strahlenschutzbeauftragte darf im Rahmen ihrer Funktion Strahlenschutzbeauftragte für den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg schriftlich bestellen. Die Bestellungen der Strahlenschutzbeauftragten werden der Betriebskommission zur Kenntnis gegeben.